

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fanger Kran AG Sachseln, Frey + Egle AG Schötz

Für Transporte, Lagerung, Kraneinsätze, Ein- und Ausbringungen, Bergungsarbeiten sowie Arbeitsbühnen und Staplerbeistellung

1. Allgemeines:

Sämtliche Leistungen der Fa. Fanger Kran AG resp. Frey + Egle AG (nachfolgend KF) erfolgen ausschliesslich unter Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für die Beistellung von Arbeitsbühnen und Staplern gelten neben diesen AGB auch die „Besonderen Geschäftsbedingungen für Arbeitsbühnen und Stapler“, für die über eine Bergung hinausgehende Ein- bzw. Umlagerung bzw. Verwahrung gelten auch die „Besonderen Geschäftsbedingungen für Lagerung und Güterumschlag“ der KF.

2. Angebot und Vertragsabschluss:

Alle Angebote der KF sind freibleibend und haben – sofern nicht anders vereinbart – eine Gültigkeit von 14 Tagen ab Angebotsdatum. Die KF hat bei der Annahme des Angebotes eine Auftragsbestätigung zu übersenden, wodurch er die Gültigkeit dieser AGB sowie allfälliger besonderen AGB bestätigt. Eine teilweise Annahme des Angebots ist nur gültig, wenn dies im Angebot festgehalten ist oder die teilweise Angebotsannahme durch die KF bestätigt wird.

3. Leistungsumfang:

Der Inhalt der von der KF geschuldeten Leistung ergibt sich aus dem Angebot.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zurverfügungstellung von Arbeitsgeräten durch die KF in Form eines – bei der Beistellung von Bedienungspersonal mit einer Arbeitskräfteüberlassung verbundenen – Mietvertrages, im Rahmen dessen das überlassene Gerät nach Weisung und auf die Gefahr der KF verwendet werden darf.

Schuldet die KF die eigenverantwortliche Durchführung von Hebearbeiten nach Zielvorgaben des AG, so liegt ein Frachtvertrag vor.

Die angebotenen Preise basieren auf den vom AG zur Verfügung gestellten Angaben. Der AG hat sämtliche Umstände der Leistungserbringung (Beschaffenheit des Hebe- bzw. Transportgutes, Anschlagpunkte, Gewicht, Zufahrtswege, Standplatzbeschaffenheit, ...) bekannt zu geben. Bei Unklarheiten hat der AG die KF mit einer Besichtigung zur Feststellung der genannten Umstände vom AG zu beauftragen. Verzichtet der AG auf eine Besichtigung durch die KF, so haftet er für sämtliche sich aus unrichtigen oder unvollständigen Angaben ergebenden Mehraufwendungen.

Für die Leistungserbringung notwendige behördliche Genehmigungen werden vom AG auf Gefahr und – soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde – auf Kosten des AG eingeholt, auf Anfrage des AG werden Art und Umfang der üblich notwendigen Genehmigungen bekannt gegeben.

Bei Änderung des Leistungsumfanges (auch infolge behördlicher Auflagen und Vorschriften) sind diese Mehrleistungen – auch im Falle der Vereinbarung eines Pauschalpreises – gesondert zu entlohnen. Gleiches gilt für Mehrleistungen infolge Veränderungen im Aufstellort, Zeit und Dauer der Auftragsabwicklung, Änderung der Destination, Verlängerung der Leistungsfrist durch äussere Umstände und dgl. Die KF ist berechtigt, Preiszuschläge zu verrechnen, falls die wirkliche Stückgewichte bzw. Abmessungen sowie sonstigen Eigenschaften der zu bewegenden Teile von den Angaben des AG abweichen.

Den vorhandenen Bedien- und Warnhinweisen ist jedenfalls Rechnung zu tragen, bei Unklarheiten ist vor Arbeitsbeginn Rücksprache zu halten.

4. Leistungsfrist und –verzögerungen:

Die KF hat die Leistung innerhalb der vereinbarten, mangels einer Vereinbarung innerhalb angemessener Frist nach erfolgter Aufforderung zu erbringen. Im Falle eines Verzuges hat der AG der KF eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verzugsansprüche können jedenfalls erst nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist geltend gemacht werden. Bei allfälligen dem AG entstandenen Schäden aus Verzug sind vom AG zu bezahlende Vertragsstrafen nur dann zu berücksichtigen, wenn die KF vor Angebotslegung auf derartige Verzugsfolgen schriftlich hingewiesen wurde und wenn der KF grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz angelastet werden kann.

5. Vertragsauflösung bzw. Rücktritt

Ein Rücktritt bzw. eine vorzeitige Vertragsauflösung durch den AG ist zulässig, wenn die KF trotz Einräumung einer angemessenen Nachfrist seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ein schriftlich vereinbarter wichtiger Grund vorliegt.

Ein Rücktritt bzw. eine vorzeitige Vertragsauflösung durch die KF ist zulässig, wenn der AG trotz Nachfristsetzung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ohne Verschulden der KF Umstände eintreten, die zu erheblichen Erschwernissen führen oder eine Schädigung von Sachen und/oder Personen befürchten lassen und der der AG diese Umstände nicht innerhalb angemessener Frist beseitigen kann.

Für den Fall, dass die zur Erbringung der geschuldeten Leistungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht erteilt werden, steht beiden Vertragsteilen ein Rücktrittsrecht zu, wobei der AG die bis dahin erbrachten Leistungen der KF zu vergüten hat.

6- Haftung der Vertragsparteien:

Bei allenfalls mit einer Arbeitskräfteüberlassung verbundenen Gerätemieten haftet die KF nur dafür, dass ein der Vereinbarung entsprechendes Gerät und – allenfalls – taugliches Bedienpersonal zur Verfügung gestellt wird.

Für Hebearbeiten gelten die Vorschriften über den Frachtvertrag. Für Schäden am gehobenen Gut wird durch die KF eine Hakenlast-Versicherung mit einer Versicherungssumme von CHF 100'000.00 angeboten. Wünscht der AG eine höhere Deckungssumme, so hat er dies und den Wert des gehobenen Gutes der KF schriftlich mitzuteilen. Sollte der AG selbst eine derartige Versicherung eindecken, so hat der die KF mitzuversichern bzw. für einen Regressverzicht der Versicherung gegenüber der KF und dessen Gehilfen zu sorgen. Die Haftung der KF für alle aus der Beschädigung des gehobenen Gutes resultierenden Schäden ist in jedem Fall auf die Versicherungssumme begrenzt.

Für Schäden, die bei Bergungen am Bergegut eintreten, wird keine Haftung übernommen.

In jedem Fall haften die KF und die von diesem eingesetzten Gehilfen für im Zuge der Leistungserbringung dem AG verursachte Sach- und Vermögensschäden nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der KF oder ihrer Gehilfen (eine im Rahmen einer Gerätemiete überlassene Arbeitskraft ist kein Gehilfe der KF). Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird – ausgenommen für Personenschäden – ausgeschlossen. Die KF und ihre Gehilfen haften ferner nicht für Zufall oder höhere Gewalt sowie auch nicht für Folgeschäden, für den Ersatz von entgangenem Gewinn, Zinsverlust und für Schäden, die aus Ansprüchen Dritter entstehen. Die Haftung der KF und der von ihr eingesetzten Gehilfen ist mit der Höhe der Deckungssumme des abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherungsvertrages begrenzt.

Für das nicht von der KF beigestellte Personal haftet ausschlich der AG, dies gilt insbesondere für Personen, die das Personal der KF einweisen. Sollte die KF Dritten gegenüber aufgrund des Verschuldens dieser Personen haften, so ist der AG zur Schad- und Klagoshaltung verpflichtet.

Der AG ist verpflichtet, durch die Leistung der KF verursachte Schäden unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen schriftlich bekannt zu geben.

7. Auftragsdurchführung:

Der AG hat das Transport- bzw. Hebe- oder Bergungsgut in einem für die Durchführung des Auftrages bereiten und geeigneten Zustand zu halten und sämtliche technische Voraussetzungen für die Auftragsdurchführung auf eigene Rechnung und Gefahr zu schaffen und während der Auftragsdurchführung zu erhalten.

Der AG haftet dafür, dass die Eigenschaften der Einsatzteile, sowie des Zufahrtsweges und des Einsatzortes eine ordnungsgemässe und ungefährdete Durchführung des Auftrages gestatten. Allfällige dafür notwendige statische Berechnungen sind vom AG zu beauftragen.

8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht:

Der AG ist nicht berechtigt, mit eigenen – angeblichen oder tatsächlichen – Forderungen gegen Forderungen der KF aufzurechnen, ausser die Forderung des AG wurde vom AN schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Der AG ist nicht berechtigt, fällige Leistungen zurückzubehalten.

9. Zahlung, Gerichtsstand und Storno:

Rechnungen der KF sind nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Im Verzugsfall sind unternehmerische Zinsen sowie die mit der Forderungsbetreibung verbundenen Kosten zu übernehmen. Die KF ist jedenfalls monatlich zur Legung von Teilrechnungen über die bereits erbrachten Leistungen berechtigt. Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AG ist der KF – unbeschadet aller ihm sonst zustehenden Rechte – zur Legung von wöchentlichen Teilrechnungen berechtigt.

10. Schlussbestimmungen; Rechtswahl; Gerichtsstand:

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sind oder werden, ist dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der ungültigen Bestimmungen ist eine dem Zweck entsprechende gültige Vertragsbestimmung einzusetzen, die dem Zweck der ursprünglichen Regelung entspricht. Zahlungs –und Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz der betroffenen Niederlassung der KF. Als Gerichtsstand wird das für den Kanton Obwalden sachlich zuständige Gericht vereinbart. Es gilt ausschliesslich Schweizerisches Recht mit Ausschluss der Kollisionsnormen.